

Erscheint jeden Dienstag  
u. Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

Beiträge für das Börsen-  
blatt sind an die Redac-  
tion; — Inserate an die  
Expedition desselben  
zu senden.

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 58.

Leipzig, Dienstag am 18. Juni

1850.

### Am t l i c h e r T h e i l.

#### Bekanntmachung.

Laut der Gesetze vom 23. Juli 1846 und 12. December 1849 verjähren alle darin näher angegebenen Forderungen innerhalb drei Jahren, dergestalt, daß diese Verjährungsfrist vom 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist, an gerechnet wird. Dem zufolge ist jede derartige Forderung, welche bis zum 31. December des Jahres 1847 entstanden ist, am 31. December 1850 erloschen und kann in keiner Weise mehr klagbar gemacht werden. Zu diesen im Gesetze benannten Forderungen, deren Verlust mit Schluß des laufenden Jahres bevorsteht, gehören nun insbesondere für die Herren Buchhändler,

- 1) alle, welche aus Bücherverkauf an ihre Kunden, die nicht Buchhändler noch Antiquare sind, vor dem Jahre 1847 oder im Laufe desselben entstanden sind, worunter namentlich auch die Forderungen an Leihbibliotheken gehören, da nur Forderungen für Gegenstände, welche zu Betreibung kaufmännischer Geschäfte entstanden sind, vom Gesetze ausgenommen werden. —

- 2) alle Forderungen der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrcontracte stipulirter Vortheile,

Um nun dem Nachtheile zu entgehen, welcher aus dieser kürzeren Verjährungsfrist erwachsen kann, ist es nothwendig, wenn man nicht alsbald Klage, welche aber vor dem 31. December 1850 den Beklagten durch das Gericht auch wirklich behändigt worden seyn muß, gegen die Schuldner anstellen will, entweder

- 1) eine Anzeige an das competente Gericht des Schuldners zu machen, in welcher dessen Name, Stand, Wohnort, der Grund und Gegenstand des Anspruchs, der Geldbetrag oder Werth der Forderung angegeben ist, mit dem Antrage, dies dem Schuldner nach dem Gesetze zu notificiren, — oder

- 2) einen Vergleich vor dem Friedensrichter abzuschließen, oder endlich

- 3) sich ein schriftliches Schuldbekennniß (nicht blos Anerkennniß) über den Betrag der Forderung ausstellen zu lassen.

Wir bringen den hauptsächlichsten Inhalt dieser Gesetze, welche nicht Allen gleich zur Hand seyn dürften, hiermit in Erinnerung, um sie zu zeitiger Ergreifung der gebotenen Maßregeln gegen mögliche Verluste zu veranlassen.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Siebzehnter Jahrgang.

#### B e s c h e i d

des Königl. Sächs. Ministeriums der Justiz, betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei Untersuchungen wegen Vergehen durch Präferzeugnisse.

In Auftrag der Generalversammlung vom 4. Febr. d. J. haben die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig an das K. S. Ministerium der Justiz die unter A. abgedruckte Vorstellung gerichtet, und darauf die unter B. folgende Erklärung erhalten.

A.

An

das Königlich Sächsische Ministerium der Justiz

zu

Dresden.

In der am 4. Februar dieses Jahres stattgehabten Generalversammlung des Vereins der Buchhändler kam die weder nach dem Gesetze, noch nach der Form des Verfahrens, noch nach den Umständen nothwendige maßlose Verzögerung zur Sprache, welche bei vor dem hiesigen vereinigten Criminalamte anhängig gemachten Untersuchungen, wegen vom Staatsanwalt behaupteter Vergehen durch Präferzeugnisse, vorgekommen war. Diese Verzögerung war um so empfindlicher, als die provisorische Beschlagnahme der beschuldigten Brochüren damit verbunden war, welche natürlich bis zu der von der Anklagekammer verfügten Abweisung der Anklage des Staatsanwaltes, in Verwahrung des Gerichts verblieben und somit dem Verkehr entzogen worden sind. Die große Gefahr, in welcher das Eigenthum der Verleger durch die Art der Ausführung des Verfahrens bei solchen durch Präferzeugnisse geschehenen Vergehen schwebt, indem die zwecklose Verzögerung der Beendigung der Voruntersuchungen den Vertrieb und somit den Verkauf der Druckschriften, gegen welche Anklage erhoben, diese aber von der Anklagekammer oder den Geschworenen abgewiesen wird, ganz hindert, konnte der Generalversammlung nicht entgehen. In richtiger Erwägung der Wichtigkeit, welche der schnelle Vertrieb einer Schrift für den Zweck des Verlegers, dadurch das aufgewendete Capital mit Gewinn zurück zu erhalten, für den Buchhandel habe, ertheilte sie der unterzeichneten Deputation des Vereins den Auftrag, die Lage der Sache zu erwägen und die für Abwendung der drohenden Nachtheile geeigneten Schritte zu thun. In Folge dieses Auftrags